



VERBAND SCHWEIZERISCHER VERMÖGENSVERWALTER (VSV)
ASSOCIATION SUISSE DES GÉRANTS DE FORTUNE (ASG)
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DI GESTORI DI PATRIMONI (ASG)
SWISS ASSOCIATION OF ASSET MANAGERS (SAAM)

Eidgenössische Finanzverwaltung EFV
Kontrollstelle GwG
Christoffelgasse 5
CH-3003 Bern

Entwurf Revision Registerverordnung der KSt (Verordnung über die Datensammlung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Datenverordnung DSV Kst))

Zürich, 31. Mai 2005

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 27. April 2005 und bedanken uns für die unserem Verband gebotene Möglichkeit, sich zum Entwurf der Verordnung über die Datensammlung der KSt wie folgt vernehmen zu lassen:

1 Vorbemerkungen

Der VSV nimmt die Bemühungen der KSt zur Schaffung von klaren Grundlagen und Transparenz im Bereich der Bearbeitung von Personendaten sehr positiv auf. Die KSt ist die erste Aufsichtsbehörde im Finanzsektor, welche eine umfassende gesetzliche Grundlage für ihre Datenbearbeitung schafft. Diese Bemühungen sollten Vorbildwirkung insbesondere für die Eidgenössische Bankenkommision (EBK) und das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) haben. Bei diesen beiden Behörden besteht hier noch erheblicher Nachholbedarf.

Nachfolgend wird deshalb nur auf einzelne Punkte des Verordnungsentwurfes eingegangen, bei welchen wir Verbesserungsbedarf sehen.

2 Kritik am Verordnungsentwurf

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten Verbesserungsvorschläge für diverse Bestimmungen des Verordnungsentwurfes. Weiter werden zu einzelnen Artikeln Anmerkungen ge-

macht, welche nach unserer Auffassung beim Inkraftsetzen der neuen Verordnung der ausdrücklichen begleitenden Kommunikation bedürfen.

2.1 Art. 1 E-DSV KSt

Die Erläuterungen vermögen nicht zu erklären, ob mit dem Begriff „Datenträger“ nur elektronische Datenträger gemeint sind, oder ob jede Form von Datenträgern (also auch bedrucktes Papier) gemeint ist. Nach der Begriffsverwendung des DSG müssen alle Formen von Datenträgern gemeint sein.

2.2 Art. 2 E-DSV KSt

Die Nutzung der Datensammlung für Zwecke der Zusammenarbeit mit ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden erscheint uns nicht unbedenklich. Eine entsprechende Grundlage besteht auf Stufe des GwG in Art. 31. Trotzdem werden schweizerische Finanzintermediäre im unionseuropäischen Ausland zunehmend diskriminiert. Dabei werden von den ausländischen Behörden internationale Vereinbarungen, namentlich das GATS, missachtet, indem die nationalen Aufsichtsgesetze nicht staatsvertragskonform ausgelegt werden.

Wir regen deshalb an, dass Daten nur dann an ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden weitergeleitet werden, wenn die ausdrückliche Zusicherung der Datenverwendung nach dem Spezialitätsprinzip unter Beachtung der internationalen Vereinbarungen, namentlich des GATS, zugesichert werden.

Wir ersuchen Sie um entsprechende Anpassung Ihrer Verwaltungspraxis.

2.3 Art. 3 E-DSV KSt

Gemäss dem Verordnungsentwurf soll die Auflistung der zu bearbeitenden Daten in einem Anhang festgelegt werden, der integrierender Bestandteil der Vo., jedoch nicht in der Amtlichen und Systematischen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht werden soll.

Dies widerspricht nach unserer Auffassung Art. 5 des Publikationsgesetzes. Gemäss dieser Bestimmung werden Gesetzes- und Verordnungstexte nicht in die Amtliche (und damit auch nicht in die Systematische) Sammlung aufgenommen, wenn sie

- (a) nur einen kleinen Kreis von Personen betreffen, was bei mehr als sechstausend FI und über zehntausend bei diesen beschäftigten Personen kaum mehr der Fall sein dürfte;
- (b) von technischer Natur sind und sich nur an Fachleute wenden, was bei der Schaffung von Transparenz über die bearbeiteten Daten ebenfalls kaum zutrifft. Allein der Umstand, dass es sich beim Anhang über die Aufzählung von personenbezogenen Einzeldaten handelt, welche in der Datenbank technisch abgebildet werden, macht den Anhang noch nicht zu einem Dokument technischer Natur. Insbesondere handelt es sich nicht um technische Normen, die nur von Fachleuten verstanden und umgesetzt werden können. Der Anhang ist deshalb auch in die AS und damit in die SR aufzunehmen.
- (c) in einem anderen Format (als demjenigen der AS) veröffentlicht werden müssen, was von vornherein ausser Betracht fällt.

Wir ersuchen Sie deshalb um eine entsprechende Anpassung des Verordnungsentwurfes.

2.4 Art. 4 E-DSV KSt

Die Beschreibung der Datensammlung in Art. 4 des Verordnungsentwurfes entspricht nach unserer Beurteilung nicht dem heutigen Aufbau der Datensammlung der KSt und dem Aufbau der Datensammlung, wie er aus dem Anhang zum Verordnungsentwurf hervorgeht.

Dies betrifft namentlich die Personendaten betreffend die natürlichen und juristischen Personen, die bei einem FI Organ- oder geschäftsleitende Funktionen wahrnehmen. Bei dieser Datensammlung handelt es um Informationen, die separat und unabhängig von Datenkategorien in der Aufzählung in Art. 4 lit. a) des Verordnungsentwurfes erschliess- und auswertbar sind.

Dies macht die Daten über Personen, die bei einem FI Organ- oder geschäftsleitende Funktionen wahrnehmen, zu einer selbständigen Kategorie von Daten und damit zu einem selbständigen Teil der Datensammlung.

2.5 Art. 7 E-DSV KSt

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Art. 2 des Verordnungsentwurfes.

2.6 Art. 8 - 11 E-DSV KSt

Diese beiden Bestimmungen betreffen die Einführung des auf dem Wege der An- oder Abfrage öffentlichen Registers der FI nach Art. 2 Abs. 3 GwG auf dem Weg einer Verordnung der zuständigen Behörde. Dafür fehlt es von vornherein an einer Grundlage im formellen Gesetz.

In materieller Hinsicht ist mit Bezug auf eine Bekannte der Information, ob ein FI über eine Bewilligung der KSt oder über einen SRO-Anschluss verfügt, differenziert zu betrachten.

Unbedenklich ist dies sicherlich bei allen FI, welche im Zusammenhang mit der entsprechenden Tätigkeit bereits in einem öffentlichen Register eingetragen sind. Dies gilt für die Vertriebsträger und Vertreter nach dem AFG, welche in den entsprechenden öffentlich zugänglichen Registern der EBK aufgeführt sind. In Zukunft wird dies auch für die Vertriebsträger von Versicherungsprodukten nach dem revidierten VAG gelten.

Nach unserer Auffassung ist eine derartige Bekanntgabe von Daten an Dritte auch dann vertretbar, wenn ein FI seine Dienstleistungen im Bereich der Finanzintermediation öffentlich anbietet. Davon wären alle FI betroffen, die z.B. ihre Vermögensverwaltungsdienstleistungen mittels Prospekten oder Internetauftritt anpreisen.

Nicht zu rechtfertigen ist die Bekanntgabe von Daten über FI, die eine solche Tätigkeit entweder nicht öffentlich anpreisen (weil es nur eine Annex-tätigkeit darstellt), oder gezielt eine „nicht-öffentliche Tätigkeit“ ausüben. Hier kann eine Bekanntgabe von Informationen geschäftsschädigend oder gar –verhindernd sein. Es sind hier zahlreiche legitime Interessen denkbar, welche gegen eine Bekanntgabe der Information sprechen. Zu denken ist dabei insbesondere an Anwälte und Notare, wo eine Information über die Tätigkeit als FI kaum legitimen Zwecken dienen kann. Hier ist die Informationsbekanntgabe an Dritte in keiner Weise geeignet, vernünftige Transparenz zu schaffen.

Unklar ist schliesslich generell, welche öffentlichen Interessen mit einer Bekanntgabe verfolgt werden. Die äusserst knapp gehaltenen Erläuterungen gehen nicht im Ansatz über den Wortlaut des Verordnungsentwurfes hinaus.

Das GwG enthält keinen auch nur irgendwie gearteten prudentiellen Regulierungsansatz, der über die Verhinderung der Geldwäschereikriminalität und die Bekämpfung krimineller Orga-

nisationen hinausgeht. Namentlich fehlt jeglicher Ansatz in Richtung eines Qualitätsanspruches an die von den FI nach Art. 2 Abs. 3 angebotenen Finanzdienstleistungen. Die Bekanntgabe von Informationen über eine Bewilligung der KSt oder einen SRO-Anschluss bewirkt meist sogar die Verwirrung des auskunftssuchenden Publikums. Die Gefahr des Missbrauchs der Information durch unseriöse Anbieter übersteigt den Nutzen, den Dritte aus der Information gewinnen können.

Wir ersuchen Sie deshalb um ersatzlose Streichung der Art. 8 bis 11 des Verordnungsentwurfes. Das Thema soll – wenn überhaupt - im Rahmen der Schaffung der dafür erforderlichen formellen gesetzlichen Grundlage weitergehend und vertieft erörtert werden.

3 Schlussfolgerungen

Aus den vorstehenden Gründen ersuchen wir Sie, die vorstehend unter 2. dargelegten Anpassungen am Verordnungsentwurf zu berücksichtigen und den weiteren Ausführungen im Rahmen Ihrer Behördenpraxis bei der Anwendung des GwG und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen angemessen Rechnung zu tragen.

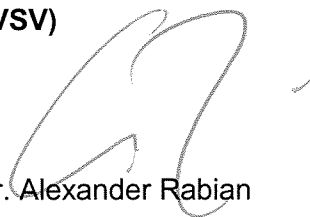
Wir stehen Ihnen natürlich gerne auch weiterhin zur Verfügung, um die vorstehenden Ausführungen vertieft zu erläutern und vervollständigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)



Jean-Pierre Zuber
Präsident
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO



RA lic.iur. Alexander Rabian
Mitglied der Geschäftsleitung SRO